

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für jede erteilte Bestellung und/oder Empfang gelieferter Ware, ungeachtet aller anderslautenden Vereinbarungen, die in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden und jedem anderen Dokument, das als solche gilt, erwähnt sind, es sei denn diese sind von uns schriftlich bestätigt worden.

1. BESTELLUNGEN - PREISE

Unsere Preisliste und Verkaufsbedingungen stellen kein Angebot dar, dessen Annahme durch den Käufer zur Bildung eines Vertrages führen würde. Geht eine Bestellung des Käufers ein, gilt diese erst dann als von uns endgültig akzeptiert, wenn eine schriftliche Annahme von unserer Seite vorliegt. Bei telefonischen Bestellungen ist ausschließlich der Text unserer Auftragsbestätigung maßgebend. Für den Gegenstand der Lieferung ist allein die Auftragsbestätigung maßgebend, auch wenn sie vom Auftrag abweicht.

Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager bzw. im Rahmen unseres Zustelldienstes ab einem Warenwert von € 500,- netto (exklusive MwSt.) frei Haus.

Alle Preise verstehen sich aufgrund der am Tage des Angebotes gültigen Lieferpreise für die betreffenden Waren.

Die Preise sind gemäss den branchenüblichen Preisanpassungsformeln und unter Berücksichtigung der bei Rechnungsstellung gültigen Rechtsprechung revidierbar. Sie können insbesondere bei Schwankungen der Rohstoffkurse, der Lohnanteile und der Nebenkosten in Zusammenhang mit der Bestellung revidiert werden.

Wir behalten uns jederzeit die Möglichkeit vor, unsere Produktpalette zu ändern. Änderungen, insbesondere der Wegfall von Artikeln kann auf keinen Fall zu Zwangslieferungen oder Schadensersatzforderungen führen.

Alle weiteren Positionen erscheinen zusätzlich und einzeln auf unseren Rechnungen.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. ANNULLIERUNG – AUSSETZUNG DER BESTELLUNGEN

Jede Annullierung oder Aussetzung einer Bestellung muss per Einschreiben an unseren Firmensitz mitgeteilt und von uns akzeptiert werden. Bei Annullierung einer nicht ausgeführten Bestellung, wird der Betrag der uns entstandenen Unkosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Annullierung oder Aussetzung einer Bestellung für fertige oder in der Fertigung befindliche Produkte oder Artikel, werden diese geliefert und in Rechnung gestellt, ebenso wie Rohstoffe und Zusatzstoffe, die zur Ausführung dieser Bestellung speziell geliefert wurden. Unsere Firma behält sich auf jeden Fall das Recht vor, eine Wiedergutmachung der direkten oder indirekten Folgen zu fordern, die sie infolge der Annullierung oder Aussetzung einer Bestellung tragen muss.

3. LIEFERUNG – GEFAHRENÜBERGANG - TRANSPORT

Unsere Lieferfristen haben nur Richtcharakter. Fixtermine können nicht akzeptiert werden. Sämtliche Verzugsstrafen und/oder Annullierung eines Auftrags und/oder Schadensersatz zu unseren Lasten, sind beim Lieferverzug, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

Unser Zustelldienst liefert Warensendungen frei Haus. Unsere Lieferungen erfolgen an die vom Kunden genannte Lieferadresse, unentladen. Hierbei ist kundenseits sicherzustellen, dass die freie Zufahrt unserer Fahrzeuge gegeben ist, sowie dass kundenseits entsprechendes Personal und Gerät für das Entladen der Warenlieferung zur Verfügung gestellt wird. Zustellungen an Adressen von Privatpersonen sind nicht möglich.

Der Gegenstand des Kaufs reist auf Gefahr des Käufers – sobald er unseren Lager- bzw. Versandbereich verlassen hat. Versicherung gegen Schäden aller Art, Lieferfristen usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers, unter Berechnung der von uns verauslagten Beträge vorgenommen. Eilfrachten und/oder Expressgut-Zuschläge gehen zu Lasten des Käufers. Meldungen bezüglich Transportschäden müssen bei offenen Schäden sofort, bei verdeckten Schäden innerhalb von 6 Kalendertagen schriftlich an uns erfolgen.

4. REKLAMATION - RÜCKSENDUNG

(1) Jeder Kunde ist als ordentlicher Kaufmann verpflichtet, gelieferte Ware bei Übernahme mengenmäßig und auf vorhandene Mängel zu überprüfen. Fehlmengen und Transportschäden müssen bei Übernahme der Ware auf dem Liefer-/ Gegensein vermerkt und von unserem Fahrer bestätigt werden. Etwaige weitere Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber 6 Tage ab Erhalt der Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls die Lieferung als in Ordnung befunden gilt. Reklamationen jeglicher Art entbinden nicht von der Zahlung. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Gerflor für versteckte Mängel sind bei sonstigem Verlust binnen 6 Monaten nach Rechnungslegung geltend zu machen. Diese Ansprüche sind mit dem Rechnungsbetrag des reklamierten Produktes bzw. reklamierten Teil des Produktes betraglich beschränkt; darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Gewährleistung wird nur dem Käufer gegenüber übernommen. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist tritt wegen Mängelbehebung nicht ein.

(2) Fehlerhafte Waren dürfen auf keinen Fall weiterverarbeitet oder montiert werden, da Reklamationen über bereits zu- und eingeschichtete bzw. verlegte oder montierte Ware, die nicht mehr im Originalzustand der Lieferung ist, nicht mehr anerkannt werden können.

(3) Beanstandungen können nicht anerkannt werden, wenn es sich um II. Wahl, B-Ware oder um sonstige Sonderposten handelt und die Gebrauchstüchtigkeit der Ware nicht entscheidend beeinträchtigt ist oder der Mangel bei der Preisgestaltung bereits berücksichtigt wurde.

(4) Mängelrügen bei versteckten Mängeln können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Kunde den Nachweis für die einwandfreie Verlege- oder Montagevoraussetzungen, für die Verwendung geeigneter Bearbeitungsmaterialien (Klebstoffe, Montagematerial) – für sachgemäße Verarbeitung, für normale Beanspruchung (eine für den empfohlenen Einsatzzweck übliche und für uns erkennbar zu erwartende Beanspruchung) und ordnungsgemäßer Pflege führt.

Bei berechtigten Beanstandungen hat der Käufer das Recht auf Lieferung mangelfreier Ersatzware bzw. kostenfreier Nachbesserung durch uns; und zwar innerhalb einer Garantiefrist von 6 Monaten ab Auslieferung. Alle anderen Ansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens aus gleich welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, die Bezahlung einer Rechnung wegen angezeigter Mängelrüge zu verweigern oder zu verzögern.

Verweigerung der Annahme oder Rücksendung von Waren wegen angezeigter Mängelrüge ist ausgeschlossen. Für die Geltendmachung etwaiger Garantieleistungen ist die Vorlage der Warenbezugsrechnung und die Begutachtung der Reklamation durch uns sowie die Aufnahme eines Reklamationsberichtes unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich können von uns gelieferte Waren nicht zurückgenommen werden.

Eine kulanzweise Retournahme von Handelswaren wird nur akzeptiert, wenn die Lieferung nicht länger als 2 Monate zurückliegt. Rollenware kann erst ab 2 Rollen, Fliesen/Dielen sowie Schweißschnüre und Profile erst ab 5 VE zurückgenommen werden. An Bearbeitungsgebühren werden 20 %, bei 5-10 VE 30%, des Rechnungsbetrages zuzüglich 1 €/m² Frachtspesen, mindestens aber € 40,- exkl. MwSt. in Abzug gebracht.

Unsere Fahrer dürfen Retourwaren nur übernehmen, wenn ein richtig ausgestellter „Rücknahmeschein“ vorliegt.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Bei der Zahlung unserer Rechnungen gilt:

bei Bankeinzug / Vorauskassa	3 % Skonto
bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen	2 % Skonto
bei 30 Tagen	netto Kassa

(2) Der Käufer kommt drei Tage nach Fälligkeitsdatum der Rechnung (33 Tage nach Ausstellungsdatum) in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 1 % pro angefallenem Monat berechnet. Überdies tritt Terminverlust ein. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt den Käufer mit allen durch seine Nichterfüllung der Vertragsverpflichtung anfallenden Spesen, insbesondere auch den Kosten eines Inkassobüros und der anwaltlichen Interventionen zu belasten. Wir sind darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers zu verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt eine Vergütung für Abnützung, Entwertung und entgangenen Gewinn der gelieferten Ware in Höhe von mindestens 30 % des Kaufpreises ohne Notwendigkeit des Nachweises eines eingetretenen Schadens oder eines Verschuldens des Käufers zu verlangen, der auch auf die Anwendung eines richterlichen Mäßigungsgesetzes ausdrücklich verzichtet. Wir sind aber berechtigt, vom Kunden die Übernahme eines von uns nachgewiesenen höheren Schadens zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn die gelieferte Ware in Folge Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes von uns zurückgenommen wird.

(3) Ein bewilligter Zahlungsaufschub ist jederzeit widerruflich.

(4) Die Zahlung hat gemäß Vereinbarung grundsätzlich in bar oder mit Scheck zu erfolgen. Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Skonto wird bei Zahlung durch Wechsel nicht gewährt. Diskont-, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Einreichers. Für die rechtzeitige Erhebung eines allfälligen Protestes wird keine Haftung übernommen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, wie Wechselprotest, Klageführung, Exekutionen etc. – hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen ohne Rücksicht auf Fälligkeitsvereinbarungen zur Folge. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen durchzuführen. Vertreter bzw. Außendienstmitarbeiter sind nur aufgrund einer besonderen Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Eine eventuelle Rabattgewährung wird durch die Eröffnung des Ausgleiches oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers hinfällig. In diesem Fall gelten die gleichen Rechtsfolgen hinsichtlich Schadenersatz wie beim Zahlungsverzug vereinbart.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht der Kaufsumme durch den Käufer wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen, desgleichen Aufrechnungen mit Gegenforderungen.

(6) Die Inanspruchnahme von eingeräumtem Skonto setzt voraus, dass alle früheren Rechnungen – ausgenommen solche, denen berechtigte Einwendungen des Kunden entgegenstehen – beglichen sind.

6. EIGENTUMSVORBEHALTSKLAUSEL

Solange der Rechnungsbetrag nicht vollständig bezahlt ist, bleibt die verkaufte Ware unser Besitz und der Kunde kann daher in keiner Weise darüber verfügen. Jedoch gehen die Gefahren ab der Warenlieferung auf den Kunden über. Folglich muss er die Gefahren der Waren übernehmen, indem er alle erforderlichen Versicherungen zu unseren Gunsten, jedoch auf seine Kosten übernimmt, bis zur vollständigen Bezahlung des Betrages.

Versäumt es der Kunde, auch nur eine einzige Teilzahlung des Betrages zur vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, behält sich unsere Firma das Recht vor, die Waren zu ihren Gunsten, unverzüglich und ohne besondere Formalitäten zurückzufordern. Die Rückgabe der verkauften Waren kann, wenn notwendig, durch einfache gerichtliche Verfügung des Handelsgerichts unseres Firmensitzes erhalten werden. Außerdem können wir, wenn es uns angebracht erscheint, gegebenenfalls beschließen, die Forderung nicht zu betreiben und unser Recht auf Erhalt der ausstehenden Beträge nebst zuzüglichen Zinsen, Strafen und Kosten geltend zu machen.

7. STRAFKLAUSEL

Nach ausdrücklicher Vereinbarung erhöht sich der Betrag einer Forderung wenn ihre Geltendmachung auf anderem als auf gutlichem Weg erforderlich ist, um 10% zuzüglich Zinsen, mit einem Minimum von 152 EURO und den eventuellen Gerichtskosten.

8. KÜNDIGUNG

Gegebenenfalls können wir, nach Wunsch, die voll rechtsgültige Kündigung des Verkaufs, durch Verschulden des Käufers auf einfaches Einschreiben hin, das wir an ihn senden werden, feststellen:

- Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen;
- Bei Liquidierung oder Konkurs des Käufers.

9. WAHL DER ADRESSE – TERRITORIALE ZUSTÄNDIGKEIT

Als Adresse wählen wir unseren Firmensitz. Für alle Anfechtungen und/oder Streitigkeiten bezüglich der Interpretation oder der Ausführung des vorliegenden, ist alleine das Handelsgericht und das Recht unseres Firmensitzes zuständig, ungeachtet der Versand- oder Zahlungsmodi und sogar bei Streitgenossenschaft oder Heranziehung eines Dritten.



Gerflor S.A.S vertreten durch Gerflor GmbH A-4061 Pasching • Schärldinger Straße 1 • Telefon 07229/70800-0 • Fax 07229/70800-218 e-mail: austria@gerflor.com • http://www.gerflor.at • Bawag Wels • BIC BAWAAT33 • IBAN AT55 1400 0480 1000 6972 • Firmenbuchgericht Linz • Firmenbuch-Nr. FN 132163h • UID-Nr. ATU 38322604